

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Kappus GmbH (im Folgenden: „Kappus“ oder „wir“) von Seife und allen sonstigen Produkten (im Folgenden: „Produkte“) erfolgen auf der Grundlage und zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Kappus mit Unternehmen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Sie“ oder „Käufer“) über die von Kappus angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Sie, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB. Die AGB sind auf unserer Website <https://www.kappus.com> abrufbar und in wiedergabefähiger Form speicherbar.
- 1.3. Kappus widerspricht hiermit ausdrücklich jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit sie diesen AGB entgegenstehen. Insbesondere wird in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Abtretungsverboten und -beschränkungen widersprochen. Diesen AGB entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals bei Erhalt widersprochen wird oder der Käufer unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestellungen tätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur dann akzeptiert, wenn dies schriftlich von Kappus bestätigt wurde.

2. Produktbeschreibungen und Produktänderungen

Abbildungen und Beschreibungen von Produkten in Katalogen, Broschüren, sonstigem Werbematerial oder auf unserer Website gelten nur annähernd und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. Wir behalten uns im Rahmen des für den Käufer Zumutbaren vor, Änderungen vorzunehmen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Präsentation und Bewerbung von Produkten in unserem Katalog bzw. auf unserer Website oder sonstigem Werbematerial stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar, sondern eine Einladung an Sie beschriebene Produkte bei Kappus anzufragen.
- 3.2. Auf Ihre Anfrage werden wir Ihnen ein unverbindliches und freibleibendes Angebot hinsichtlich der von Ihnen angefragten Produkte übermitteln, auf Grundlage dessen Sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Angebotes eine Bestellung tätigen können.
- 3.3. Mit dem Absenden einer Bestellung auf Grundlage unseres Angebots per Fax an unsere Faxnummer, per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), per Telefon oder per persönlichem Kontakt geben Sie ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- 3.4. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Produkte annehmen. Die Wirksamkeit von Verträgen über neue Produkte, für die im Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung noch im Rahmen eines sog. Stabilitätstest geprüft wird, ob die einzelnen Komponenten hinreichend stabil sind, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Produkte nach unserem alleinigen Ermessen den Stabilitätstest bestehen. Über das Ergebnis des Stabilitätstests werden wir Sie in angemessenen Zeitraum informieren.
- 3.5. Umfang und Inhalt eines Vertrages ergeben sich aus den getroffenen Vereinbarungen, Ihrer Bestellung, unserer Bestellbestätigung und diesen AGB.

4. Preise und Preisänderungen

- 4.1. Die Preise berechnen sich nach dem Frischgewicht der Produkte.
- 4.2. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z. B. Abfüllung in speziell für den Kunden gefertigte Formen) werden gesondert berechnet. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EUR ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und anfallender Versandkosten.
- 4.3. Ferner behalten wir uns das Recht vor, die Preise für Produkte, deren Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, im Falle von uns nicht zu vertretender und bei Vertragsschluss kalkulatorisch nicht vorhersehbarer Erhöhung von Preisen einzelner für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffe (insbesondere Talgfettsäure, Palmfettsäure, Natronlauge, Kokosöl oder Palmkernöl) nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preiserhöhung erfolgt nur in dem Umfang, in dem die Kostensteigerung eines Rohstoffes nicht durch Kostensenkungen anderer Rohstoffe kompensiert werden kann. Etwaige Preisanpassungen erfolgen lediglich zum Ausgleich der erhöhten Rohstoffkosten, eine Änderung der ursprünglichen Gewinnspanne erfolgt nicht. Der neu bestimmte Preis gilt ab Zugang der Anpassungserklärung und gilt lediglich für ab diesem Zeitpunkt erfolgende (Teil-)Lieferungen.

5. Lieferbedingungen, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Sitz von Kappus.
- 5.2. Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Der Versand der Produkte erfolgt grundsätzlich EXW (Incoterms 2020) ab Sitz Kappus. Soweit nicht

etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sollte Kappus im Einzelfall die Transportkosten übernehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der Erfüllungsort für die Lieferung (Ziff. 5.1) nicht berührt.

- 5.3. Mit Bereitstellung der Produkte und entsprechender Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft, spätestens aber mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zum Transport bestimmte Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Käufer über. Erklärt der Käufer bereits vor Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer oder die sonst für den Transport bestimmte Person, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

6. Lieferfristen und -termine, Lieferverzug, Teillieferungen

- 6.1. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt voraus, dass der Käufer seinerseits allen übernommenen Verpflichtungen Kappus gegenüber fristgerecht nachkommt, insbesondere ggfs. erforderliche von ihm beizubringende Unterlagen rechtzeitig an Kappus übergibt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 6.2. Ist Kappus an der Lieferung bzw. der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins aus Gründen gehindert, die Kappus nicht zu vertreten hat oder ist dies auf Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemie; Pandemien, rechtmäßige Aussperrung, Ausfuhrbeschränkungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Kappus durch deren Lieferanten) oder dem Eintritt anderer unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Hindernisse zurückzuführen (unabhängig davon, ob dieser Umstand Kappus oder deren Lieferanten betrifft), verlängern sich Lieferfristen oder verschieben sich Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Kappus vom Vertrag zurücktreten; die Rücktrittserklärung muss einen Nachweis der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag enthalten. Sofern solche Ereignisse Kappus die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen oder die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Kappus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind, insbesondere diese für den Käufer verwendbar sind, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens binnen sieben (7) Tagen netto ab Gefahrübergang zu leisten.
- 7.2. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist ausschließliche der Geldeingang auf der von uns benannten Bankverbindung maßgebend. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 7.3. Ist der Käufer im Zahlungsverzug und tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung gegen ihn beantragt oder eröffnet, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig und wir haben das Recht ohne weitere Nachfristsetzung von allen von uns noch nicht erfüllten Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen von Kappus und Zurückbehaltung unserer Zahlungsansprüche nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch des Käufers unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer darüber hinaus nur ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 7.5. Kappus ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer mit allen Forderungen, die dem Käufer gegen Kappus zustehen, zu verrechnen. Unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Käufers sind wir berechtigt, alle eingehenden Zahlungen nach § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Gelieferte Produkte (im Folgendem: „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Kappus. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung von Kappus, die auch etwaige Rückgriffsansprüche, insbesondere aus scheck- bzw. wechselseitiger Haftung umfasst.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.
- 8.3. Verarbeitung und Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB stets im Auftrag von Kappus, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

- nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei einer Verarbeitung mit anderen, Kappus nicht gehörenden Produkten durch den Käufer steht Kappus das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) zu mit der Folge, dass dies nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist. Erwirbt der Käufer Volleigentum an der neuen Sache, so einigen wir uns bereits hiermit, dass Kappus im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes seiner verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Produkte zu den Werten der im Übrigen verwendeten Produkten in dem Moment Miteigentum an der neuen Sache erwirbt, in dem der Käufer das Volleigentum erwerben würde. Die Übergabe wird bereits jetzt durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer die Sache für Kappus unentgeltlich verwahrt.
- 8.4. Der Käufer tritt schon jetzt hiermit alle ihm aus der Veräußerung, der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen an Kappus sicherungshalber ab; dies gilt gleichermaßen für Ansprüche des Käufers aus sonstigem Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung, Herausgabeansprüche gegen Dritte, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Kappus nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit jeweils an. Die abgetretenen Forderungen dienen in gleichem Umfang wie die Vorbehaltsware der Sicherung sämtlicher Ansprüche von Kappus aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den anteiligen Rechnungswert der von Kappus ausgelieferten Vorbehaltsware. Hat der Kunde des Käufers die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich der Käufer und Kappus im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten, an Kappus im Voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an Kappus abgetreten worden sind. Kappus wird vom Käufer bevollmächtigt, die Forderung in seinem Namen für die Rechnung von Kappus geltend zu machen, sobald der Käufer nach Maßgabe der nachstehenden Regelung nicht mehr berechtigt ist, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.
- 8.5. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an Kappus abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Ermächtigung des Käufers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- oder Scheckprotesten oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird. In den vorgenannten Fällen sowie auf Kappus jederzeit zulässigen Widerruf der Einziehungsermächtigung, wird der Käufer auf Aufforderung von Kappus hin die Abtretung unverzüglich offenlegen und Kappus die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Kappus ist auch berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an Kappus aufzufordern. Sollten nach Erlöschen der beschriebenen Einzugsermächtigung noch Außenstände beim Käufer eingehen, sind diese auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 8.6. Auf Verlangen von Kappus wird der Käufer alle Informationen zur Verfügung stellen und Dokumente übergeben, die notwendig sind, damit Kappus seine Rechte gegenüber den Kunden des Käufers durchsetzen kann. Kappus ist berechtigt, zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt die Geschäftsbücher des Käufers einzusehen und, soweit dies zur Durchsetzung abgetretener Forderungen dient, Abschriften und Kopien anzufertigen.
- 8.7. Vorbehaltsware darf ohne die Zustimmung von Kappus weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Kappus hinweisen, Kappus unverzüglich benachrichtigen und Kappus jede zur Wahrung seiner Rechte erforderliche Hilfe leisten.
- 8.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist Kappus berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen; ein Zurückbehaltungsrecht gegen das Herausgabeverlangen steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.9. Übersteigt der Wert der für Kappus bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist Kappus auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Kappus verpflichtet.
- 8.10. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfalle werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Kappus abgetreten.
- 8.11. Sollten die vorstehenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt nach der maßgeblichen Rechtsordnung eines anderen Landes nicht (vollständig) wirksam sein, ist der Käufer verpflichtet, daran mitzuwirken, dass Kappus möglichst gleichwertige, den Vorschriften dieses Landes entsprechende Sicherungsrechte eingeräumt werden.
- 9. Gewährleistung**
Für Sachmängel im Sinne von § 434 BGB gelten folgende Regelungen:
- 9.1. Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Spezifikation haben oder hiervon nicht wesentlich abweichen.
- 9.2. Dem Käufer ist bekannt, dass es aufgrund verschiedener Faktoren, insbesondere aufgrund von Temperaturunterschieden, Wasserverdampfung und Lagerungszeitraum zu leichten Gewichtsveränderungen der Produkte gegenüber dem Frischgewicht kommen kann. Die Parteien sind sich einig, dass solche Gewichtsabweichungen von +/- 5 Prozent gegenüber dem Frischgewicht bezogen auf die Füllmenge einzelner Produkte keinen Mangel und keine Minderlieferung darstellen.
- 9.3. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nur geringfügigen optischen oder technischen Abweichungen von zugrunde gelegten Mustern, Beschreibungen, Darstellungen oder früheren Lieferungen.
- 9.4. Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an von ihm bestimmte Dritte sorgfältig auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Sonstige offensichtliche Mängel sind Kappus gegenüber unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Entsprechendes gilt für später erkannte, bei Lieferung noch nicht offensichtliche Mängel, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Geht Kappus keine Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen zu, gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt.
- 9.5. Bei Mängelrügen hat der Käufer Kappus unverzüglich Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Produkte zu untersuchen; auf Verlangen von Kappus sind die betroffenen Produkte auf Kosten von Kappus zur Verfügung zu stellen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Kappus berechtigt, die entstandenen Aufwendungen (einschließlich Fracht-, Bearbeitungs- und Untersuchungskosten) vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- 9.6. Bei Sachmängeln der gelieferten Produkte ist Kappus nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt, sofern der Mangel bzw. dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und er ordnungsgemäß bei Kappus gerügt wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer Kappus eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels zu setzen. Läuft diese Frist fruchtlos ab oder ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9.8 in Verbindung mit Ziff. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 9.7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Ablieferung des Produkts. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß (i) § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt und (ii) für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Kappus oder seiner Erfüllungsgehilfen; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Käufers gegen Kappus und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Beruht der Mangel allerdings auf einem Verschulden von Kappus, kann der Käufer Schadensersatz gemäß den Regelungen der nachfolgenden Ziff. 10. verlangen.
- 9.9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Kappus gemäß §§ 445a f., 478 BGB bestehen nur in dem Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen sowie gemäß Ziff. 9.4 bestehenden Rügepflichten gegenüber Kappus ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.
- 10. Haftung**
- 10.1. Kappus haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Übernahme von Garantien sowie bei Arglist.
- 10.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kappus nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. *Kardinalspflichten*); in diesem Fall ist die Haftung von Kappus jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3. Soweit die Haftung nach Grund oder Höhe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Kappus. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Mitarbeiter haftet Kappus auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziff. 10. gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Allgemeine Lieferbedingungen der Kappus GmbH

11. Leihballagen, Europaletten

Leihballagen bleiben unser Eigentum. Der Käufer übernimmt mit der Annahme der Leihballagen die Verpflichtung zur sorgsamsten Behandlung und sofortigen Rückgabe nach deren Entleerung. Wir behalten uns das Recht vor, den zu ihrer Wiederbeschaffung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen, sollten Leihballagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist an uns zurückgegeben werden. Sofern gewünscht, liefern wir auf Europaletten. Unmittelbar bei Anlieferung auf Paletten ist eine gleiche Anzahl tauschfähiger Europaletten Zug um Zug zu übergeben. Tauschfähig sind nur einwandfreie Europaletten. Nicht getauschte Europaletten werden in Rechnung gestellt.

12. Urheberrechte

An dem Käufer zur Verfügung gestellten Rezepturen, Spezifikationen, Herstellungsanweisungen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Werkzeugen und ähnlichen Unterlagen und Hilfsmitteln, die Kappus dem Käufer im Rahmen oder in Vorbereitung der Vertragsbeziehung zur Verfügung stellt, behält sich Kappus das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Käufer darf diese ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kappus weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, veröffentlichen, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

13. Datenschutzhinweis

Kappus erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere die bei der Bestellung bereitgestellten Kontaktdaten (Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- sowie Faxnummer), soweit zur Abwicklung Ihrer Bestellung notwendig und im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Details zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzhinweisinformation

14. Abtretung

- 14.1. Ansprüche des Käufers aus den mit Kappus getätigten Geschäften dürfen nicht abgetreten werden.
- 14.2. Kappus ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die Kappus gegen den Käufer zustehen, an Dritte abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger zu übermitteln.
- 14.3. Wir arbeiten im Rahmen eines laufenden Factoringvertrages mit der Bibby Financial Services GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, zusammen. Die Forderungen aus unseren an den Käufer erbrachten Produktlieferungen können einschließlich der für diese Forderungen bestellten Sicherungsrechte (Vorbehaltseigentum, Weiterveräußerungsforderungen, etc.) im Rahmen dieses Factoringvertrages an die Bibby Financial Services abgetreten bzw. übertragen werden. Wir haben das Recht, Sie zur Zahlung auf das Konto der Bibby Financial Services GmbH oder eines sonstigen Dritten aufzufordern, mit der Folge, dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das benannte Konto geleistet werden können. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem jeweils benannten Konto.
- 14.4. Jegliche Produktverantwortung von Factoringunternehmen, insbesondere der Bibby Financial Services GmbH, wird ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Kappus.
- 15.2. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Kappus gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Es gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kappus und dem Käufer ist nach Wahl von Kappus Freiburg oder Düsseldorf. Kappus hat ferner das Recht, den Käufer wahlweise auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt das den jeweiligen Vertrag und die übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der ungültigen Regelung tritt eine solche, welche dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 16.3. Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Bestellungen der Kappus GmbH (im Folgenden: „Kappus“ oder „wir“) von Seife, Rohstoffen und allen sonstigen Produkten (im Folgenden: „Ware“) bei ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: „Lieferanten“) erfolgen auf der Grundlage und zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „Einkaufsbedingungen“). Die Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen sind auf unserer Website <https://www.kappus.com> abrufbar und in wiedergabefähiger Form speicherbar.
- 1.2. Der Lieferant erkennt die Einkaufsbedingungen für den jeweiligen Vertrag als verbindlich an und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Bestellung

Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung der Bestellung zugegangen ist.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden, beträgt sie sieben Arbeitstage ab Vertragsschluss. Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat uns der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Verzögerung und deren Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 3.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort an, sofern nicht anderweitig vereinbart.
- 3.3. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Kappus – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

- 4.1. Die Lieferung hat, sofern nicht anderweitig vereinbart, an den in der Bestellung angegebenen Ort (im Folgenden: „Bestimmungsort“) zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist die Ware an den Geschäftssitz von Kappus zu liefern.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020), d.h. die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung und Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Transportversicherungen können uns nur bei entsprechender Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Von uns zu erstattende Verpackungskosten werden zu Selbstkosten des Lieferanten abgerechnet. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.
- 4.3. Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.
- 4.4. Verpackungsmaterial (Leihgebinde) wird von uns nur dann zurückgegeben, wenn es durch Aufdruck des Eigentümers als solches erkennbar ist oder eine Rücklieferung mit uns gesondert vereinbart wurde.
- 4.5. Expressgutsendungen sind mit Benachrichtigungsvermerk an den Bestimmungsort zu richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Werden Sendungen aus verschiedenen Bestellvorgängen innerhalb einer Kalenderwoche zur Lieferung bereitgestellt, dann sind diese Sendungen als Sammelstückgut/Sammelladungen abzufertigen. Davon ausgenommen sind Sendungen mit fixen Terminen.
- 4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Kappus über.
- 4.7. Trifft die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung zur vereinbarten Abholung bereitgestellt, so sind wir berechtigt, die Ware ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer hierdurch erforderlichen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

- 4.8. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der gelieferten Menge, Bestell- und Produktnummern und sonstiger vereinbarter Dokumente beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5. Abnahme

- 5.1. Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.
- 5.2. Wir behalten uns vor, die Ware erst nach bestandener Prüfung eines von uns vor Ort bei Anlieferung durchgeführten Schnelltest im Stichprobenverfahren betreffend die Qualität der Rohstoffe abzunehmen.
- 5.3. Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Preise, Zahlung und Abtretung

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2. Am Versandtag ist uns die Rechnung mit der Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangabe und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Hierbei ist für jeden Umsatzsteuersatz eine getrennte Rechnung zu erstellen. Die Übersendung einer Rechnung, die diesen Anforderungen nicht genügt oder von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Zahlungsfrist und damit auch die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.
- 6.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6.6. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.7. Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware, insbesondere dafür, dass die Ware die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.
- 7.2. Für die kaufmännische Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
 - b) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln, die sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wareneingangsuntersuchung zeigen, innerhalb von vier (4) Tagen ab Lieferung bzw. bei sonstigen Mängeln, die sich erst später zeigen, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung, abgesendet wird.
- 7.3. Im Falle der mangelhaften Lieferung steht Kappus das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung von mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu.
- 7.4. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt:
 - a) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Kappus gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Kappus den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus GmbH

- b) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder Kappus unzumutbar (z. B. aufgrund besonderer Dringlichkeit, da der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden oder Gesundheitsgefahren oder die Gefährdung der Betriebssicherheit droht) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Kappus den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- Die Rechte auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, Rücktritt oder Minderung bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 7.5 Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.
- 7.6 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückbringen.
- 7.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Lieferant.
- 7.8 Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch eine Mängelanzeige, die innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferanten zugeht oder an ihn abgesendet wird, gehemmt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen ebenfalls gehemmt.
- 7.9 Der Lieferant haftet im Übrigen, sofern nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt, für seine Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8. Fertigungsmittel**
- 8.1 Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum.
- 8.2 Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.
- 8.3 Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen.
- Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen zu verwerten.
- 9. Schutzrechte**
- Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen, die ihm bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter, Geschäftspartner oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Vorlagen, Fertigungsmittel gem. vorstehender Ziffer 8; etwaige Spezifikationen und Know-how), von Kappus, die dem Lieferanten aufgrund oder anlässlich der Zusammenarbeit des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, im Rahmen dessen Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung bekannt werden. Unbeachtlich ist, auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter durch geeignete Maßnahmen zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.
- 11.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Information, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, vom Lieferanten unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen allgemein bekannt werden.
- 11.3 Der Lieferant wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihm bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- 11.4 In dem Fall, dass der Lieferant sich zur Offenlegung aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder Gesetz für verpflichtet hält, wird er Kappus unverzüglich, soweit möglich bzw. rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit Kappus die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. Der Lieferant wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.
- 12. Verjährung**
- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 12.3 Die vorgenannten Verjährungsfristen entsprechend vorstehender Ziffer 12.2 gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist im Falle der Selbstabholung die Kappus mitgeteilte Abholadresse, im Falle der Lieferung der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von Kappus.
- 14. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des jeweiligen Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die in zulässiger Weise den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, hätten sie die Regelungslücke gekannt.
- 15. Gerichtsstand und Anwendbares Recht**
- Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Freiburg/Breisgau. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten in einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Für diese Einkaufsbedingungen und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Kappus findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts (CISG) Anwendung.
